

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0007-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt:

Die §§ 2, 21 und 23 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen erhalten mit sofortiger Wirkung jeweils die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

Bereichsleiter Bereich 0-1 Beulshausen Datum 05.11.2020		Oberbürgermeister Schranz Datum 05.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0007-01	Termin 16.10.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/17/0001-01
B/17/0006-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Korrespondierend zu den Drucksachen „Bildung und Besetzung von Ausschüssen des Rates“ (B/17/0001-01) sowie „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen“ (B/17/0006-01) und damit einhergehend unter Zugrundelegung der beabsichtigten Entscheidung des Rates, für die Wahlperiode 2020 bis 2025 einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden muss die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen („Geschäftsordnung“) redaktionell geändert werden.

Die Änderungen betreffen die §§ 2 Abs. 2, 21 Abs. 5 sowie 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung; sie können im Gesamtkontext der jeweiligen Regelung in der als Anlage 2 beigefügten Synopse nachvollzogen werden.

Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW).

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage/n

Anlage 1 Geschäftsordnung Rat.pdf
Anlage 2 Synopse Geschäftsordnung Rat.pdf

**Änderung der §§ 2, 21 und 23 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen**

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten.
- (4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/ Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.
- (5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.
- (6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/ der Fraktionsvorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.

§ 23

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in ihrer/ seiner Funktion als Vorsitzende/r des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen.
- (2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger begründet die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates einen Anspruch auf Sitzungsgeld, soweit die übrigen Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllt sind.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/ Der allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Seine Sitzungen können jedoch auch in Form von Video- bzw. Online- Konferenzen durchgeführt werden. Die Form der Sitzungsdurchführung teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister jeweils in der Einladung mit.
- (4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Abstimmung und Aufstellung eines jährlichen Sitzungskalenders, in welchem die turnusmäßigen Sitzungstermine für den Rat der Stadt, die Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Beiräte festgelegt werden,
 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen,
 3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder,
 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist,
 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen; Festlegung der Redezeiten für Haushaltsreden und für die Beratung von Großen Anfragen,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen,
 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.

Synopse

§ 2 Tagesordnung

Bisher	Neu
(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig. (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanz- und Personalausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten.	(1) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/ dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/ seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch den auf die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers gerichteten Vorschlag einer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW vorschlagsberechtigten Gruppe in die Tagesordnung aufzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig. (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beraten oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vorschläge zur Tagesordnung im Sinne von Abs. 1 werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister beraten.

(4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(4) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im Übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge beraten, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/ der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
--	--

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

Bisher	Neu
(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.	(1) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.	(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/ Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
(3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/ Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.	(3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten und den Dezernentinnen/ Dezernenten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.

(5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.

(6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/ der Fraktionsvorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.

(5) Im Übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 sowie des § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 19 mit der Einschränkung, dass Sitzungen **des Haupt- und Finanzausschusses** auf Tonträger aufgezeichnet werden.

(6) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode benennen die Fraktionen gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister für jeden Ausschuss eine/n Sprecher/in der jeweiligen Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss. In Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt jede/r Sprecher/in als ermächtigt, neben dem/ der Fraktionsvorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Vorschläge für die Tagesordnungen des betreffenden Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu benennen. Sofern und soweit Sprecher/innen nicht in diesem Sinne berechtigt sein sollen, teilt die betreffende Fraktion, vertreten durch die/ den Vorsitzende/n oder die/ den stellvertretende/n Vorsitzende/n, dies dem/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich mit.

§ 23 Ältestenrat

Bisher	Neu
(1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in ihrer/ seiner Funktion als Vorsitzende/r des Rates sowie des Hauptausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen.	(1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in ihrer/ seiner Funktion als Vorsitzende/r des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen.
(2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger begründet die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates einen Anspruch auf Sitzungsgeld, soweit die übrigen Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllt sind.	(2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. Für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger begründet die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates einen Anspruch auf Sitzungsgeld, soweit die übrigen Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllt sind.
(3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/ Der allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Seine Sitzungen können jedoch auch in Form von Video- bzw. Online- Konferenzen durchgeführt werden. Die Form der Sitzungsdurchführung teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister jeweils in der Einladung mit.	(3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/ Der allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden. Der Ältestenrat tagt grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Seine Sitzungen können jedoch auch in Form von Video- bzw. Online- Konferenzen durchgeführt werden. Die Form der Sitzungsdurchführung teilt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister jeweils in der Einladung mit.
(4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Abstimmung und Aufstellung eines jährlichen Sitzungskalenders, in welchem die turnusmäßigen Sitzungstermine für den Rat der Stadt, die Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Beiräte festgelegt werden, 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen,	(4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Abstimmung und Aufstellung eines jährlichen Sitzungskalenders, in welchem die turnusmäßigen Sitzungstermine für den Rat der Stadt, die Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Beiräte festgelegt werden, 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen,

3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder, 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist, 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen; Festlegung der Redezeiten für Haushaltsreden und für die Beratung von Großen Anfragen, 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen, 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.	3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder, 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist, 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen; Festlegung der Redezeiten für Haushaltsreden und für die Beratung von Großen Anfragen, 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen, 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.
---	---